

## Transport und Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

Für gewerbsmäßige Abfalltransporte gilt die abfallrechtliche Anzeige- und Erlaubnispflicht gem. §§ 53, 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) bereits seit dem 01.06.2012.

Für Betriebe, die im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ (s. § 3 Abs. 10, 11 KrWG) Abfälle befördern, d.h., aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit, die im Hauptzweck nicht auf Entsorgungsdienstleistungen oder auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist (z.B. Handwerksbetriebe, die ausschließlich ihre „eigenen“ Abfälle transportieren), gilt die Anzeigepflicht seit dem 01.06.2014. Diese Betriebe sind zur Anzeige gem. § 53 KrWG verpflichtet, wenn jährlich mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle bzw. mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle transportiert werden. Eine Erlaubnispflicht besteht für diese Tätigkeit i.d.R. jedoch nicht (§ 7 Abs. 9 und § 12 Abs. 1 AbfAEV).

**Die Beurteilung, ob es sich beim Transport von Abfällen um eine anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt, muss unter Umständen im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.**

### Übersicht Anzeige-, Erlaubnis-, Kennzeichnungspflicht bei Abfalltransporten:

<b>Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen,</b> weniger als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr, weniger als 20 t nicht gefährliche Abfälle pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine Anzeigepflicht</li> <li>➤ Keine Erlaubnispflicht</li> <li>➤ Keine Pflicht zur Anbringung der A-Tafeln</li> </ul>
<b>Abfalltransporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen,</b> mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr, mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Anzeigepflicht n. § 53 KrWG</b></li> <li>➤ Keine Erlaubnispflicht</li> <li>➤ Keine Pflicht zur Anbringung der A-Tafeln</li> </ul>
<b>Gewerbsmäßige Transporte von nicht gefährlichen Abfällen</b> (keine Mengenschwelle)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Anzeigepflicht n. § 53 KrWG</b></li> <li>➤ Keine Erlaubnispflicht</li> <li>➤ Pflicht zur Anbringung der A-Tafeln (§ 55 KrWG)</li> </ul>
<b>Gewerbsmäßige Transporte von gefährlichen Abfällen</b> (keine Mengenschwelle)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anzeigepflicht n. § 53 KrWG</li> <li>➤ <b>Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG</b></li> <li>➤ Pflicht zur Anbringung der A-Tafeln (§ 55 KrWG)</li> </ul>

- *Definition „Sammler“ und „Beförderer“ von Abfällen (gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen; Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 10 und 11 KrWG.)*
- *Anzeigepflicht nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.*
- *Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen** Abfällen.*
- *Ausnahmen von der Anzeigepflicht s. § 7 Abs. 9 AbfAEV, Ausnahmen von der Erlaubnispflicht s. § 54 Abs. 3 KrWG, § 12 Abs. 1 AbfAEV.*

Die Anzeige gem. § 53 KrWG sowie der Antrag auf Erlaubnis gem. § 54 KrWG können online über die Homepage der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall DV-Systeme (<https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>) ausgefüllt und eingereicht werden.

Wahlweise ist die Anzeige gem. § 53 KrWG und die Antragstellung auch in Papierform möglich. Die entsprechenden Formblätter können über unsere Homepage heruntergeladen werden ([Landkreis Böblingen -Abfallrecht](#)).

### Entsorgung/Nachweisführung

Die Entsorgung von Abfällen ist entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) zu dokumentieren:

- Über die Entsorgung von **gefährlichen Abfällen** sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen (§ 50 KrWG i.V.m. der NachwV). Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger sind außerdem registerpflichtig (§ 49 KrWG i.V.m. §§ 23 und 24 NachwV). Über die Entsorgung von Kleinmengen (sofern beim Abfallerzeuger weniger als 2 t gefährliche Abfälle im Jahr anfallen) wird der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung mit einem Übernahmechein geführt (§ 2 Abs. 2, § 16 NachwV).
- Bei der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen entfällt die Nachweis- und Registerpflicht für den Abfallerzeuger. Gem. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 4 Nachweisverordnung besteht die Pflicht zur Registerführung jedoch für den Entsorger.

Weitere Informationen zur Nachweisführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen unter [www.saa.de](http://www.saa.de) (Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH).